



MÜNCHENER
KONZERTVEREIN

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein „Münchener Konzertverein e.V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein fördert den europäischen Gedanken über die allgemeinverständliche Sprache der Musik und damit die gewachsenen kulturellen Werte in Europa als wesentliches Fundament der europäischen Integration. Die Musikakteure sind die Botschafter, deren Darbietungen der Verein auf dem international anerkannten Konzertpodium der Musikmetropole München fördert und nach Möglichkeit als Musikbotschafter in europäische Nachbarländer entsendet um einen Künftlerausaustausch zu initiieren.
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung von Kunst und Kultur, bzw. an
 - a) Vereine Münchener Bach Konzerte e.V. (Pflege der Münchener Bach-Tradition)
 - b) Münchener Mozart Konzerte e.V. (Pflege der Münchener Mozart-Tradition)
 - c) Europäische Kulturstiftung EUROPAMUSICALE (musikalische Hochbegabtenförderung und Bildungsprojekte)

Der Satzungszweck wird weiterhin selbst verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Konzerten und Musikveranstaltungen (z.B. Jazzkonzerte, Originalklang usw.) Der Verein kann auch über Hilfspersonen i.S. von § 57 Abs. 1 AO tätig werden.

Die für den Vereinszweck erforderlichen und bestimmten Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuschüsse aufgebracht.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, und dessen Annahme durch den Vorstand. Über Aufnahmeanträge entscheiden je zwei Mitglieder des Vorstands; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.

4. Die Mitgliedschaft - auch für Ehrenmitglieder - endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder - bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen - durch Auflösung.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist zulässig, wenn in der Person eines Mitgliedes Gründe vorliegen, durch welche die Verfolgung des Vereinszweckes wesentlich erschwert oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins handelt sowie in den sonstigen satzungsmäßig oder gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein geförderten Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder können zur Programmgestaltung der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen Vorschläge unterbreiten, über deren Realisierung der Vorstand nach freiem

Ermessen entscheidet.

3. Soweit die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen allgemein an besondere Bedingungen oder an die Zahlung eines Entgeltes geknüpft ist, gilt dies auch für Mitglieder.

4. Die Rechte der Mitglieder gem. Abs. 1 bis 3 werden durch die technischen und räumlichen Möglichkeiten begrenzt; ihre nähere Ausgestaltung liegt im freien Ermessen des Vorstands.

§ 6

Mitgliederbeiträge und steuerbegünstigte Spenden

1. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck durch Zahlung steuerlich begünstigter freiwilliger Spenden. Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten zahlen sie darüber hinaus einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1.2. eines jeden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach Wirksam werden der Aufnahme fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben auch für dasjenige Geschäftsjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Ein Mitglied, das länger als zwölf Monate mit dem Jahresbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist, kann gem. § 4, Abs. 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Ehrenvorstands und des Kuratoriums sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Im Übrigen kann der Vorstand in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Wahl von Mitgliedern des Ehrenvorstands
7. Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
8. Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit musikalischen Aufführungen verbunden werden kann. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche, an alle Mitglieder zu richtende Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und einer vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

14. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

15. Bei Wahlen des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

16. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 40% der dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstände wählen.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Vorschlag der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenvorstands;
- f) Er kann einen künstlerischen Beirat ernennen;
- g) Projektplanung.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führt der Restvorstand die Geschäfte weiter. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand soll in Sitzungen beschließen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden; eine Tagesordnung muss mindestens drei Arbeitstage vorher angekündigt werden.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

4. In wirtschaftlichen Fragen kann der Vorstand Mitglieder und/oder den Vorsitzenden des Kuratoriums hören. Den Mitgliedern des Kuratoriums steht die Teilnahme an Vorstandssitzungen offen.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele zu beraten und in der Realisierung zu unterstützen.

2. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer für die Amtsperiode des Vorstandes berufen werden. Dabei sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Im Übrigen ist hinsichtlich der Beendigung des Amtes eines Kuratoriumsmitglieds der § 4 Abs. 4 entsprechend anwendbar.

3. Das Kuratorium kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Kuratorium aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der für die restliche Amtsdauer ernannt wird.

§ 14 Künstlerischer Beirat

Der Vorstand beruft einen Künstlerischen Beirat und dessen Vorsitzenden. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten. Der Vorsitzende des Künstlerischen Beirats wird den Vorstand in künstlerischen Fragen beraten und Empfehlungen für die satzungsgemäße Planung geben.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Münchener Bach-Konzerte e.V., die Münchener Mozart Konzerte e.V. und die Europäische Kulturstiftung EUROPA-MUSICALE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 13.12.2017 errichtete Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

